

# Aktuelle Dokumente

Herausgegeben von Professor Dr. Ingo von Münch

---

## Verträge Bundesrepublik Deutschland — DDR

Zusammengestellt von

Rolf Ehlers



1973

Walter de Gruyter · Berlin · New York

ISBN 3 11 004238 X



Copyright 1973 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, 1 Berlin 36.

## Vorwort

I. Der mit Spannung erwartete Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist am 21. Dezember 1972 unterzeichnet worden. Eine generelle Klärung der zwischen den beiden Staaten anstehenden Probleme war von diesem Vertrag nicht zu erwarten. Zwar wird das Verständnis der Beziehungen der beiden Teile Deutschlands zueinander durch die Tatsache beeinflusst werden, daß Bundesrepublik und DDR übereingekommen sind, gutnachbarliche Beziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu entwickeln (Art. 1). Man wird heute z. B. kaum noch die Staatsqualität der DDR bezweifeln können, zumal sie nun auch von den Ländern des westlichen Bündnisses völkerrechtlich anerkannt wird und gemeinsam mit der Bundesrepublik einen Platz in den Vereinten Nationen einnehmen wird. Grundsätzliche Fragen aber wie die eines möglichen Fortbestandes des Deutschen Reiches und die Stellung der beiden deutschen Staaten in ihm, die schwierigen Probleme der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die Regelung der Verbindlichkeiten und Forderungen des Deutschen Reiches sind im Grundvertrag nicht berührt. In der Präambel des Vertrages wird überdies festgestellt, daß in der nationalen Frage keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Der Unterhändler der DDR, Staatssekretär Kohl, hat sogar den Brief zur deutschen Einheit, den Bundesminister Bahr anläßlich der Unterzeichnung des Grundvertrages überreichte, nicht offiziell zur Kenntnis nehmen wollen. Die Auffassung der Bundesregierung, daß die beiden Staaten in Deutschland wegen der Einheit der Nation füreinander nicht Ausland sind, sondern daß ihre Beziehungen zueinander nur von besonderer Art sein könnten, ist durch den Grundvertrag weder bestätigt noch widerlegt.

Bedenkt man aber andererseits, daß Bundeskanzler Erhard noch 1965 in seinem Regierungsprogramm ganz im Sinne der

Deutschlandpolitik Adenauers ausführte, daß die Bundesregierung „für die Festigung des Zusammenhalts zwischen den beiden Teilen unseres getrennten Volkes keinen politischen Preis zahlen werde“, so sieht man, welche weite Strecke bis zur Aushandlung des Grundvertrages mit den mit ihm verbundenen vielfältigen menschlichen Erleichterungen zurückzulegen war.

Der Grundvertrag ist der vorläufige Höhepunkt einer langwierigen Entwicklung vertraglicher Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten. Seine Unterzeichnung sollte daher Anlaß zu einer Betrachtung der Vertragspraxis von Bundesrepublik und DDR im Verhältnis zueinander sein. Die vorliegende Sammlung gibt die seit der Gründung der Bundesrepublik und der DDR im Jahre 1949 zwischen ihnen geschlossenen zweiseitigen Verträge wieder, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben sind. Zum Abdruck des Interzonenhandelsabkommens vom 20. September 1951 in der Fassung vom 16. August 1960 ist anzumerken, daß der Inhalt der späteren Vereinbarungen zum Interzonenhandel bis Ende Januar 1973 so wie er sich aus den Ergänzungen des Interzonenhandelserslasses Nr. 94 ergibt, in den Fußnoten wiedergegeben ist. Ergänzend zu den verfügbaren Vertragstexten stellt die Sammlung mit vorbereitenden Erklärungen, Verhandlungen und Vertragsentwürfen die Entwicklung der politischen Beziehungen beider Staaten zueinander bis zur Vereinbarung der Aufnahme der Verhandlungen über die grundlegende Klärung des gegenseitigen Verhältnisses vom 29. Oktober 1970 dar.

II. Verträge zwischen der Bundesrepublik und der DDR sind nicht nur die, die — wie der Grundvertrag oder der Verkehrsvertrag — unmittelbar im Namen beider Länder abgeschlossen wurden. Hierhin gehören auch Übereinkünfte von Ministerien beider Seiten (Ressortabkommen) wie z. B. das Abkommen über den Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West). Letztlich sind aber auch Verträge untergeordneter Behörden mit Ministerien der anderen Seite oder mit ebenfalls untergeordneten Behörden der anderen Seite dazuzuzählen, weil auch sie Rechtswirkungen zwi-

schen beiden Staaten entfalten. Dabei soll in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die DDR bereits im Zeitpunkt ihrer Gründung als Staat anzusehen war bzw. wann sie die Staatsqualität erworben hat.

Vor der Aufnahme des Dialogs zwischen der Bundesregierung und Regierungsstellen der DDR durch Bundeskanzler Kiesinger im Jahre 1967 fanden nur Behördenkontakte auf unterministerieller Ebene statt. Die Bundesregierung glaubte damals, daß andere als technische Kontakte untergeordneter Dienststellen als völkerrechtliche Anerkennung und moralische Aufwertung der DDR gewertet werden könnten. Diese Behördenvereinbarungen sind (abgesehen vom Interzonenhandelsabkommen) derzeit in der Bundesrepublik und in der DDR nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Im Einzelfall können diese Verträge zwar bei den beteiligten Behörden in der Bundesrepublik eingesehen werden, sie sind aber regelmäßig „lediglich für den Dienstgebrauch bestimmt“ und dürfen deshalb oder auf Wunsch des Verhandlungspartners nicht veröffentlicht werden.

Unter Dienstverschluß liegen aber auch einige Verträge, bei denen auf der einen oder anderen Seite Ministerien mitgewirkt haben. Insgesamt sind im wesentlichen folgende Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR bekannt, deren Texte der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind:

1. Besprechung über den Interzonenverkehr am 3. 9. 1949 in Offenbach (Main). Diese Vereinbarung über die Durchführung des Interzonen-Eisenbahnverkehrs wurde abgeschlossen von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und der Generaldirektion der Reichsbahn in Berlin (Ost).

2. Besprechung betr. Interzonen-Omnibusverkehr am 4. Oktober 1949 in Helmstedt. An der Besprechung nahmen Vertreter der Verwaltung für Verkehr im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, Offenbach (Main), und der Deutschen Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Verkehr —, Berlin (Ost), teil.

3. Vereinbarung über den Wiederaufbau und Instandsetzung der Saalebrücke bei Hirschberg vom 14. August 1964. In dem Protokoll über die Verhandlungen erklärten die Unterhändler lediglich, im Auftrage und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen zuständigen Behörden gehandelt zu haben ohne klarzustellen für wen unterschrieben worden ist. Durch dieses Abkommen wurde u. a. eine Kommission zur Instandhaltung der Saalebrücke ins Leben gerufen. Diese Kommission besteht noch heute. Die Vereinbarung wird auf ausdrücklichem Wunsch der DDR nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

4. Briefwechsel über die Wiederaufnahme des Güterverkehrs über Strecken der Deutschen Reichsbahn im Raum Gerstungen vom 11./12. September 1969. Hierin vereinbarte die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt (Main), mit dem Ministerium für Verkehrswesen der DDR die Wiederaufnahme des Kaliverkehrs in diesem Raum und regelte die Abgeltung einmaliger und laufender Leistungen der Deutschen Reichsbahn durch die Deutsche Bundesbahn.

5. Vereinbarung über die Berechnung und Verrechnung der im Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig erbrachten Leistungen zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. April 1970. In einem Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung verpflichtete sich die Deutsche Bundespost zwecks Ausgleichs der Mehraufwendungen der DDR-Postverwaltung im innerdeutschen Postverkehr zur Zahlung eines jährlichen Ausgleichsbetrages von 30 Millionen DM. Für die Zeit von 1948 bis 1966 verpflichtete sich die Deutsche Bundespost am 29. April 1970 ferner zur Zahlung eines Ausgleichs in Höhe von pauschal 250 Millionen DM. Dieser Betrag ist aus Mitteln des Bundeshaushaltes im Interzonenhandelsverrechnungsweg an die DDR überwiesen worden.

6. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finan-

zen der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. April 1972 über den Ausgleich von Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen. Dieses Ressortabkommen, das Rahmenbestimmungen für ein neues, zwischen den zuständigen Versicherungseinrichtungen zu schließendes Schadensregulierungsabkommen enthält, ist am Tage der Paraphierung des Verkehrsvertrages getroffen worden. Das erste für die Gebiete der Bundesrepublik und der DDR geltende Schadensregulierungsabkommen wurde 1956 zwischen dem HUK-Verband und den beiden zuständigen Versicherungsanstalten der DDR abgeschlossen und wurde 1958 durch ein neues Abkommen ersetzt.

7. Übereinkommen zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Hauptverwaltung, und dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. September 1972 (Eisenbahngrenzübereinkommen). Dieses Abkommen enthält sehr detaillierte technische Vorschriften und Dienstanweisungen über die Zugübergabe. Das Eisenbahngrenzübereinkommen ist zusammen mit dem Verkehrsvertrag am 17. Oktober 1972 in Kraft getreten. Zu den Vereinbarungen der Bundesrepublik mit der DDR sind auch die jährlich stattfindenden Fahrplan- und Tarifabsprachen zwischen Vertretern der Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn zu rechnen.

8. Schließlich ist anzunehmen, daß es noch eine Anzahl von Behördenabsprachen gegeben hat, über deren Abschluß der Öffentlichkeit nicht einmal etwas bekanntgeworden ist. Eine Behördenvereinbarung, über die nur gerüchteweise zu hören war, ist die offenbare Einigung beider Seiten, kein Propagandamaterial mehr durch Ballons oder Raketen über die gemeinsame Grenze zu schicken.

III. Ein Überblick über die Vertragspraxis von Bundesrepublik und DDR zeigt, daß eine „Normalisierung“ der Beziehungen beider Staaten nur das Ergebnis eines langen Prozesses sein kann. Daß dieser Prozeß durch die bisherigen Vereinbarungen bereits eingeleitet worden sei, wird niemand mit Gewißheit behaupten können. Über entscheidende Interessen der Menschen in beiden Teilen Deutschlands ist zur Zeit nämlich noch gar kein Gespräch möglich. Die Interessen der

Regierung der DDR verbieten es z. B., über eine Aufhebung des Schießbefehls, eine Beseitigung der Grenzbefestigungen oder gar die Durchführung freier Wahlen in ganz Deutschland mit dem Ziel der Wiedervereinigung auch nur zu reden. Solange sich das östliche und das westliche Gesellschaftssystem feindlich gegenüberstehen und Bundesrepublik und DDR in den verschiedenen Lagern integriert bleiben, stößt die Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands auf fast unüberwindliche Hindernisse. Bis das durch die Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und auch von der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (Art. 8 Abs. 2) postulierte oberste Ziel der Deutschlandpolitik, die Wiedervereinigung, aber in Reichweite gerät, ist es unumgänglich, mehr Möglichkeiten zur Begegnung für die Menschen in beiden Teilen Deutschlands zu schaffen. Dies ist — wie sich gezeigt hat — nur durch Verhandlungen mit der DDR möglich. Vom Erfolg dieser Verhandlungen und der Realisierung der Ergebnisse im politischen Tagesgeschäft, vor allem aber von den in beiden Teilen Deutschlands lebenden Menschen, wird es abhängen, ob dann, wenn politische Hindernisse der Vereinigung von Bundesrepublik und DDR nicht mehr entgegenstehen, noch ein Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit besteht.

Die DDR leugnet bereits heute den Bestand einer einheitlichen deutschen Nation. Sie behauptet die Existenz einer eigenständigen sozialistischen deutschen Nation in der DDR. Bei diesem Ausgangspunkt ist es nur konsequent, wenn sie unter „Normalisierung“ der Beziehungen zur Bundesrepublik die Abgrenzung von ihr versteht. Diesem Standpunkt widerspricht die Bundesregierung zu Recht. Da sich die Deutschen in Ost und West noch als Angehörige eines Volkes, d. h. einer Nation fühlen, können nur solche Beziehungen der beiden Staaten „normal“ sein, die diesem Sachverhalt Rechnung tragen.

Angesichts der Uneinigkeit der Regierungen von Bundesrepublik und DDR in der deutschen Frage kann es nicht verwundern, daß auch die Rechtsnatur der zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Verträge im Streit ist. Während in der DDR einhellig der Standpunkt vertreten wird, daß auf



die Verträge Völkerrecht anzuwenden sei, sind die Stellungnahmen zu dieser Frage in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich. Teils wird ebenfalls vertreten, daß es sich um rein völkerrechtliche Verträge handle. Auf der anderen Seite wird angenommen, daß Bundesrepublik und DDR Teile des fortbestehenden Deutschen Reiches von 1871 seien. Ihr Verhältnis zueinander sei daher ähnlich dem zweier Gliedstaaten eines Gesamtstaates zu behandeln. Die Frage, welches Recht auf Gliedstaatenverträge anzuwenden ist, ist streitig. Sofern nicht die Auffassung vertreten wird, daß im normalen Verkehr von Gliedstaaten untereinander nur das Staatsrecht maßgeblich ist, wird zumindest immer neben dem Völkerrecht auch das Staatsrecht als anwendbar angesehen. Die Anwendung von Völkerrecht auf die Vertragsbeziehungen von Bundesrepublik und DDR schließt danach also nicht aus, daß zwischen beiden Staaten besondere Beziehungen bestehen, insbesondere, daß sie füreinander nicht Ausland sind.

Sofern die Verträge zwischen Bundesrepublik und DDR als solche des Völkerrechts zu qualifizieren sind, ist zu fragen, ob die Bundesrepublik die DDR nicht durch ihren Abschluß völkerrechtlich anerkannt hat. Eine solche Konsequenz könnte möglicherweise die Wiedervereinigung behindern und deshalb verfassungswidrig sein. Gegen den ausdrücklichen Willen der Bundesrepublik konnte diese Folge aber nach überwiegender Auffassung nicht eintreten. Nach der in der Völkerrechtslehre vorherrschenden Meinung liegt es im freien politischen Ermessen eines Staates, ob er ein staatliches Gebilde völkerrechtlich anerkennen will. Die Anerkennung beinhaltet nämlich nicht nur die Feststellung der Existenz des anerkannten Staates, sondern enthält auch die Willenserklärung, den betreffenden Staat ab Anerkennung als vollberechtigtes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft zu behandeln. Eine völkerrechtliche Anerkennung kann auch stillschweigend ausgesprochen werden; sie kann auch ungeschriebener Inhalt eines Vertrages sein. Der Gefahr einer konkludenten Anerkennung kann sich ein Staat nach dieser Auffassung aber durch den Vorbehalt entziehen, daß er eine völkerrechtliche Anerkennung nicht beabsichtige. Die Bundesregierung hat bis-

her nie einen Zweifel daran gelassen, daß für sie eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR nicht in Betracht kommt. Dies findet heute seinen Ausdruck in der Behauptung der besonderen (Nichtauslands-)Beziehungen zur DDR. Daß die Bundesregierung die faktische Existenz der DDR hinzunehmen bereit ist und ihr auf dem Boden der Gleichberechtigung, Nicht-Diskriminierung, Respektierung der Grenzen und Gebietshoheit, begegnen will, ist der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 zu entnehmen. Wenn man will, kann man eine derartige Respektierung eines Staates als „staatsrechtliche“ Anerkennung oder „Anerkennung mit Vorbehalt“ bezeichnen.

Neue Probleme bezüglich der Anerkennung der DDR stellen sich dadurch, daß Bundesrepublik und DDR vereinbart haben, gemeinsam die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen anzustreben. In der Völkerrechtstheorie ist umstritten, ob die gleichzeitige Mitgliedschaft zweier Staaten in den Vereinten Nationen ihre gegenseitige Anerkennung impliziert. Die Praxis der Vereinten Nationen geht davon aus, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft zweier Staaten in der Organisation ohne ihre gegenseitige völkerrechtliche Anerkennung möglich ist.

Bochum, im Frühjahr 1973

R. E.

## Inhalt

Vorwort . . . . .	3
<b>I. Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .</b>	<b>15</b>
1. Abkommen über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) vom 20. September 1951 (Berliner Abkommen) in der Fassung der Vereinbarung vom 16. August 1960 . . . . .	15
2. Protokoll über Verhandlungen zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen in der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. September 1971 . . . . .	52
3. Vereinbarung über die Errichtung und Inbetriebnahme einer farbtüchtigen Richtfunkstrecke zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. September 1971 . . . . .	56
4. Abkommen über den Transitverkehr vom 17. Dezember 1971 . . . . .	58
a) Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 . . . . .	58
b) Anlage zum Abkommen über den Transitverkehr . . . . .	73
c) Protokollvermerke zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) . . . . .	74

d)	Information über die Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände und lebender Tiere im Transitverkehr . . . . .	77
5.	Verkehrsvertrag vom 12. Mai 1972 . . . . .	84
a)	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 12. Mai 1972 . . . . .	84
b)	Protokollvermerke zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs . . .	96
c)	Briefwechsel zum Verkehrsvertrag . . . . .	98
d)	Information der Deutschen Demokratischen Republik zu Reiseerleichterungen . . . . .	100
6.	Grundvertrag vom 21. Dezember 1972 . . . . .	101
a)	Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 . . . . .	101
b)	Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik . . .	104
c)	Protokollvermerk . . . . .	106
d)	Erklärungen zum Protokoll . . . . .	106
e)	Briefwechsel zum Post- und Fernmeldewesen . . .	107
f)	Briefwechsel zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs . . . . .	109
g)	Erläuterungen zum Briefwechsel zur Familienzusammenführung und zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs . .	111
h)	Briefwechsel zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen . . . . .	116
i)	Briefwechsel zum Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen . . . . .	117
k)	Erklärungen zum Protokoll zum Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen . . . . .	118
l)	Briefwechsel mit dem Wortlaut von Noten der Bundesrepublik Deutschland an die drei Westmächte und der Deutschen Demokratischen Republik an die Sowjetunion zu Artikel 9 des Vertrages . . . . .	119

m) Erklärung zum Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission durch die beiden Delegationsleiter	120
n) Erklärung zum Protokoll über den Verkehrsverkehr durch den Delegationsleiter der DDR . . . .	121
o) Ausdehnung von Abkommen und Regelungen auf Berlin (West) . . . . .	121
p) Politische Konsultation . . . . .	122
q) Briefwechsel über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten . . . . .	122
r) Erklärungen zum Protokoll im Zusammenhang mit dem Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten . . . . .	126
s) Erklärungen beider Seiten über Ausdehnung der Vereinbarung über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten aus Berlin (West) bei der Paraphierung . . .	127
t) Brief zur deutschen Einheit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	128
<b>II. Entwicklung der Verhandlungen bis zum Grundvertrag</b>	<b>129</b>
1. Erklärung der Bundesregierung (abgegeben vom Bundeskanzler Erhard) vor dem Bundestag anlässlich der Regierungsbildung vom 10. November 1965 (Auszug)	129
2. Erklärung der Bundesregierung (abgegeben von Bundeskanzler Kiesinger) vor dem Bundestag anlässlich der Regierungsbildung vom 13. Dezember 1966 (Auszug)	131
3. Erklärung der Bundesregierung (abgegeben von Bundeskanzler Kiesinger) vor dem Bundestag zur Deutschlandfrage vom 12. April 1967 (Auszug) . . . . .	132
4. Briefwechsel Stoph/Kiesinger vom Mai/Juni 1967 . .	134
a) DDR-Ministerratsvorsitzender Stoph: Brief an Bundeskanzler Kiesinger vom 10. Mai 1967 . . . . .	134
b) Bundeskanzler Kiesinger: Brief an den Ministerratsvorsitzenden Stoph vom 13. Juni 1967 . . . . .	138
5. Briefwechsel Stoph/Kiesinger vom September 1967 . .	140
a) DDR-Ministerratsvorsitzender Stoph: Brief an Bundeskanzler Kiesinger und Entwurf eines Vertrages vom 18. September 1967 . . . . .	140
b) Bundeskanzler Kiesinger: Brief an den Ministerratsvorsitzenden Stoph vom 28. September 1967 . .	146

6. FDP-Entwurf eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 12. Feb. 1969	147
7. Erklärung der Bundesregierung (abgegeben von Bundeskanzler Brandt) vor dem Bundestag anlässlich der Regierungsbildung vom 28. Oktober 1969 (Auszug) . . .	150
8. DDR-Staatsratsvorsitzender Ulbricht: Schreiben an Bundespräsident Heinemann und Entwurf eines Vertrages vom 17. Dezember 1969 . . . . .	152
9. Das Erfurter Treffen vom 19. März 1970 . . . . .	156
a) DDR-Ministerratsvorsitzender Stoph: Grundsätzliche Ausführungen anlässlich des Erfurter Treffens (Auszug) . . . . .	156
b) Bundeskanzler Brandt: Grundsätzliche Ausführungen anlässlich des Erfurter Treffens (Auszug) . . .	161
10. Das Kasseler Treffen vom 21. Mai 1970 . . . . .	167
a) Bundeskanzler Brandt: Grundsätzliche Ausführungen in der Vormittagssitzung des Kasseler Treffens	167
b) DDR-Ministerratsvorsitzender Stoph: Grundsätzliche Ausführungen in der Vormittagssitzung des Kasseler Treffens (Auszug) . . . . .	175

# I. Verträge

## zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

### 1. Abkommen über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) vom 20. September 1951 (Berliner Abkommen) in der Fassung der Vereinbarung vom 15. August 1960\*

Über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) wird das folgende Abkommen geschlossen:

#### A. W a r e n v e r k e h r

##### Artikel I

1. Die zuständigen Behörden in den Währungsgebieten der DM-West und in den Währungsgebieten der DM-Ost werden nach den in ihren Gebieten geltenden Bestimmungen Bezug und Lieferung der in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Waren — für die Waren, bei denen Abkommenswerte vereinbart sind, bis zur Höhe der vereinbarten Beträge — durch Erteilung von Zahlungsgenehmigungen oder Bezugsgenehmigungen und Warenbegleitscheinen genehmigen.

Die zuständigen Behörden in den beteiligten Währungsgebieten werden sich um eine volle Inanspruchnahme der vereinbarten Abkommenswerte bemühen.

\* Abdruck nach Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 32 vom 15. Februar 1961.

Die zuständigen Behörden werden ferner die Verbringung von Gütern auf Grund von genehmigten Lohnveredelungs-, Reparatur- und Mietverträgen zulassen.

2. Die Warenlisten gemäß den Anlagen 1, 2, 3 und 4 können im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder erweitert werden.

3. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß von Lieferungen und Bezügen ein angemessener Teil auf die Wirtschaft Berlins entfallen wird.

## Artikel II

1. Die Lieferungen erfolgen auf Grund von zwischen den Geschäftspartnern zu vereinbarenden Verträgen unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen.

Gegenseitigkeits- und Kompensationsgeschäfte sind nicht gestattet, Ausnahmen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung.

2. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung von Lieferung oder Bezug versagen, wenn die zwischen den Geschäftspartnern getroffenen Preisvereinbarungen den Interessen ihrer Währungsgebiete widersprechen.

## B. Dienstleistungsverkehr

### Artikel III

Dienstleistungen sind zugelassen. Im einzelnen gilt die Vereinbarung vom 3. Februar 1951 über die zahlungsmäßige Abwicklung von Dienstleistungen (Anlage 6).

## C. Zahlungsverkehr

### Artikel IV

Zahlungen zwischen den Währungsgebieten der DM-West und den Währungsgebieten der DM-Ost, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden ausschließlich im Verrechnungswege über die Deutsche Bundesbank einerseits und die Deutsche Notenbank andererseits abgewickelt.



## Artikel V

1. Alle Zahlungen für Leistungen der Währungsgebiete der DM-West an die Währungsgebiete der DM-Ost gemäß Artikel IV sind an die Deutsche Notenbank zu entrichten; der entsprechende Betrag wird von der Deutschen Notenbank einem auf den Namen der Deutschen Bundesbank zu errichtenden Verrechnungskonto in Verrechnungseinheiten gutgeschrieben.

2. Alle Zahlungen für Leistungen der Währungsgebiete der DM-Ost an die Währungsgebiete der DM-West gemäß Artikel IV sind an die Deutsche Bundesbank zu entrichten; der entsprechende Betrag wird von der Deutschen Bundesbank einem auf den Namen der Deutschen Notenbank zu errichtenden Verrechnungskonto in Verrechnungseinheiten gutgeschrieben.

3. Für Zahlungen gemäß Anlage 5 (Vereinbarung zum Berliner Abkommen vom 20. September 1951 über die Errichtung eines „Kontos S“ der Deutschen Notenbank bei der Deutschen Bundesbank) gelten die besonderen Vereinbarungen dieser Anlage.

## Artikel VI

1. Unter Belastung des Verrechnungskontos der Deutschen Notenbank wird die Deutsche Bundesbank Zahlungen gemäß Artikel IV ausführen, sobald ihr die Deutsche Notenbank mitteilt, daß sie einen entsprechenden Betrag Verrechnungseinheiten auf dem bei ihr geführten Konto der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben hat.

2. Unter Belastung des Verrechnungskontos der Deutschen Bundesbank wird die Deutsche Notenbank Zahlungen gemäß Artikel IV ausführen, sobald ihr die Deutsche Bundesbank mitteilt, daß sie einen entsprechenden Betrag Verrechnungseinheiten auf dem bei ihr geführten Konto der Deutschen Notenbank gutgeschrieben hat.

## Artikel VII

1. Die in den Artikeln V, Ziffer 1 und 2, und VI genannten Konten werden in je ein Unterkonto „1“ und ein Unterkonto „2“ unterteilt. Außer den Unterkonten „1“ und „2“ wird gemäß der Vereinbarung vom 3. Februar 1951 über die zah-

lungsmäßige Abwicklung von Dienstleistungen je ein Unterkonto Dienstleistungen „3“ geführt.

2. Über die Unterkonten „1“ sind alle Zahlungen gemäß Artikel IV der Währungsgebiete der DM-West einerseits und der Währungsgebiete der DM-Ost andererseits für Leistungen aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Abkommen zu leiten, und zwar bis zur Höhe der sich aus diesen Anlagen ergebenden Beträge.

3. Über die Unterkonten „2“ sind alle Zahlungen gemäß Artikel IV der Währungsgebiete der DM-West einerseits und der Währungsgebiete der DM-Ost andererseits für Leistungen aus den Anlagen 3 und 4 zu diesem Abkommen zu leiten, und zwar, soweit Abkommenswerte vereinbart sind, bis zur Höhe der sich aus diesen Anlagen ergebenden Beträge.

4. Über die Unterkonten „3“ sind alle Zahlungen gemäß Artikel IV der Währungsgebiete der DM-West einerseits und der Währungsgebiete der DM-Ost andererseits für Leistungen aus der Vereinbarung vom 3. Februar 1951 über die zahlungsmäßige Abwicklung von Dienstleistungen zu leiten.

#### Artikel VIII\*

1. Wenn auf dem Unterkonto „1“ der Deutschen Bundesbank bei der Deutschen Notenbank ein Debetsaldo von 100 Millionen Verrechnungseinheiten erreicht wird, ist die

\* Laut 72. Ergänzung des Interzonenhandelserlasses 94 vom 21. 8. 1967 (Bundesanzeiger Nr. 157 vom 23. 8. 1967) wird Artikel VIII mit Wirkung vom 21. 8. 1967 an in folgender Form angewandt:

a) Wenn auf den Unterkonten „1“, „2“ und „3“ der Deutschen Notenbank bei der Deutschen Bundesbank zusammengenommen ein Debetsaldo von 200 Millionen Verrechnungseinheiten erreicht wird, ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, weitere Lastschriften auf diesen Unterkonten auszusetzen.

b) Wenn auf den Unterkonten „1“, „2“ und „3“ der Deutschen Bundesbank bei der Deutschen Notenbank zusammengenommen ein Debetsaldo von 200 Millionen Verrechnungseinheiten erreicht wird, ist die Deutsche Notenbank berechtigt, weitere Lastschriften auf diesen Unterkonten auszusetzen.

Laut 89. Ergänzung des Interzonenhandelserlasses 94 vom 12. 12. 1968 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. 12. 1968) werden in der Zeit vom 1. bis 31. Januar eines jeden Jahres (erstmalig für das

Deutsche Notenbank berechtigt, weitere Lastschriften auf diesem Unterkonto auszusetzen.

2. Wenn auf den Unterkonten „2“ und „3“ der Deutschen Bundesbank bei der Deutschen Notenbank zusammengenommen ein Debetsaldo von 100 Millionen Verrechnungseinheiten erreicht wird, ist die Deutsche Notenbank berechtigt, weitere Lastschriften auf diesen Unterkonten auszusetzen.

3. Wenn auf dem Unterkonto „1“ der Deutschen Notenbank bei der Deutschen Bundesbank ein Debetsaldo von 100 Millionen Verrechnungseinheiten erreicht wird, ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, weitere Lastschriften auf diesem Unterkonto auszusetzen.

4. Wenn auf den Unterkonten „2“ und „3“ der Deutschen Notenbank bei der Deutschen Bundesbank zusammengenommen ein Debetsaldo von 100 Millionen Verrechnungseinheiten erreicht wird, ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, weitere Lastschriften auf diesen Unterkonten auszusetzen.

## Artikel IX

1. Tritt der in Artikel VIII in Ziffer 1 oder Ziffer 2 vorgesehene Fall ein, so wird die Deutsche Bundesbank die bei

Jahr 1969) die in Nummer 1 a und 1 b der 72. Ergänzung zum Interzonenhandelserslaß 94 genannten Beträge neu festgesetzt, und zwar in Höhe von 25 % der im vorausgegangenen Kalenderjahr eingegangenen Gutschriften auf den bei der Deutschen Bundesbank geführten Unterkonten 1 bis 3.

Laut 97. Ergänzung des Interzonenhandelserslasses 94 vom 4. 2. 1970 (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1970) wurden die Beträge für das Jahr 1970 auf 380 Millionen Verrechnungseinheiten festgesetzt, laut 104. Ergänzung des Erlasses vom 12. 5. 1970 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 14. 5. 1970) für die Zeit vom 10. Mai 1970 bis 31. Dezember 1970 auf 440 Millionen Verrechnungseinheiten.

Laut 118. Ergänzung des Interzonenhandelserslasses 94 vom 26. 1. 1972 (Bundesanzeiger Nr. 19 vom 28. 1. 1972) wurden die Beträge auf 585 Millionen Verrechnungseinheiten für das Jahr 1972 festgesetzt.

Laut 131. Ergänzung des Interzonenhandelserslasses 94 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. 1. 1973) wurden die Beträge auf 620 Millionen Verrechnungseinheiten erhöht.